



WAHLORDNUNG DER FACHSCHAFT RECHTSWISSENSCHAFTEN DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen durch die Fachschaftsvollversammlung am 19.11.2013
Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 21.11.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 22.11.2013
AMBl. der Studierendenschaft vom 25.11.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2013 vom 04.12.2013, S. 1210

Geändert durch die Fachschaftsvollversammlung am 24.01.2017
Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 22.02.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 07.07.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 03/2018 vom 01.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 524

INHALT:

§ 1	Anerkennung der Wahlordnung der Studierendenschaft.....	3
§ 2	Ergänzungswahl.....	3
§ 3	In-Kraft-Treten / Änderungen	3

Die Fachschaftsvollversammlung hat unter Zustimmung der Fachschafts-Koordinations-Konferenz folgendes beschlossen:

§ 1 Anerkennung der Wahlordnung der Studierendenschaft

- (1) Die Fachschaft Rechtswissenschaften erkennt für die Wahlen zum Fachschaftsrat Rechtswissenschaften die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück gemäß den Regelungen des § 40 derselben in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Abweichend zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück gelten für eine Ergänzungswahl die nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Ergänzungswahl

- (1) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein Ersatz mehr nachrücken kann. ²Eine entsprechende Feststellung kann von dem entsprechenden Organ getroffen oder von der Fachschaftsvollversammlung beantragt werden.
- (2) Anders als in § 8 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück festgehalten, kann der Wahlausschuss im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.
- (3) ¹Mittels der Ergänzungswahl können maximal zwei Mitglieder eines Kollegialorgans gewählt werden. ²Die Amtszeit endet mit dem gewöhnlichen Ende der Amtszeit aller Mitglieder des Organs.
- (4) ¹Die Abstimmung erfolgt in einer Wahlversammlung. ²Die Wahlgrundsätze sind einzuhalten und durch den Wahlausschuss zu gewährleisten.

§ 3 In-Kraft-Treten / Änderungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Studierendenschaft der Universität Osnabrück sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Wahlordnung, die nach der Ausschreibung einer Wahl beschlossen werden, dürfen frühestens am Tage nach Abschluss der die Ausschreibung betreffende Wahl in Kraft treten; dies gilt ebenfalls bei einer Neuveröffentlichung oder Aufhebung dieser Wahlordnung.